

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1223

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1223



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Das Überwachungsgesetz betrifft uns alle!

Was steht im Gesetz?

Allein die Versicherung entscheidet, wann und ob wir von Detektiven überwacht werden. Es liegt nämlich in ihrem Gutdünken zu befinden, ob und wann hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, um eine Überwachung zu rechtfertigen. Wir können in der Öffentlichkeit beobachtet werden, aber auch in privaten Räumen, etwa Schlaf- und Wohnzimmer, die von aussen einsehbar sind. Eine Fensterfront genügt.

Nur wenn «*technische Geräte zur Standortbestimmung*» zum Einsatz kommen, muss die Versicherung beim Gericht vorsprechen. Das heisst: bei GPS-Trackern. Drohnen sind nicht genehmigungspflichtig, wie auch alle anderen technischen Mittel – soweit sie nicht gebraucht werden, um den Standort ausfindig zu machen. Der Versicherte muss bis zu einem Jahr lang damit rechnen, so überwacht zu werden.

Die Versicherungen dürfen ihre Detektivberichte unter einander frei austauschen. Der Versicherte erfährt von der Observation erst dann, wenn ihm die Leistungen gestrichen werden. Das öffnet Willkür Tür und Tor.

Zusammengefasst kann eine Versicherung bis zu einem Jahr lang Menschen überwachen – auch im Wohnzimmer und auch mit Drohnen. Genehmigungspflichtig sind lediglich GPS-Tracker.

Bin ich vom Gesetz betroffen?

Der Überwachungsartikel ist im allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts geregelt, das für **alle** Sozialversicherungen gilt. Daher ist von diesem Gesetz die ganze Schweizer Wohnbevölkerung betroffen, denn fast alle beziehen in irgendeiner Form Versicherungsleistungen. Das Gesetz betrifft die Krankenkassen, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenkasse, die AHV, die Invalidenversicherung, die Ergänzungsleistungen und gegebenenfalls die Taggeldversicherungen.

Alle, die Leistungen dieser Versicherungen beziehen, können überwacht werden. Wenn Ihr Arbeitgeber eine Taggeldversicherung nach Krankenversicherungsgesetz hat, können Sie schon bei einer Grippe Opfer einer Überwachung werden. Es geht um die Freiheit von uns allen. Wir alle können Opfer der Versicherungsdetektive werden. Noch nie hat ein Gesetz so tief in die Privatsphäre von uns allen eingegriffen. Es ist sogar erlaubt, ins Schlafzimmer zu filmen, wenn dieses von aussen einsehbar ist.

Aber wer sich korrekt verhält, hat doch nichts zu befürchten!

Das ist leider falsch. Der Detektiv arbeitet im Auftrag der Versicherung. Und die Versicherung möchte so wenig wie möglich bezahlen. Deshalb muss der Überwacher Bilder liefern, die Sie belasten und die Erwartungen der Versicherungen erfüllen. Er wird einen Film zusammenschneiden, der Sie als gesunden Menschen darstellt. Hier gibt es mehr Missbrauch als man denkt. Im Detektivgewerbe herrscht Wettbewerb. Jeder will den anderen übertrumpfen und den «besten» Film liefern. Bei der IV oder der Suva müssen sich die Bespitzelungsabteilungen intern rechtfertigen, was nur mit «Erfolgen» möglich ist: Wenn sie also so viele «Betrüger» wie möglich ausmachen – auch wenn es zum Teil gar nicht stimmt. Niemand kontrolliert die Privatdetektive, ausser die Versicherungen.

Als Beispiel: Wenn Sie eine Grippe haben, können Sie eine Woche nicht arbeiten gehen. Dennoch bringen Sie vielleicht Ihr Kind zur Bushaltestelle, kaufen in der Migros noch das Nötigste und treffen dabei eine Bekannte, mit der Sie ein paar Worte wechseln. Vielleicht lachen Sie dabei auch kurz. All das wird der Detektiv zu einem Film schneiden. Dies ergibt Bilder von grosser Suggestivkraft.

Die Versicherung kann mit dem neuen Gesetz die Versicherungsleistungen aufgrund solcher Bilder per sofort einstellen. Dann haben Sie zwei Probleme: Sie sind krank und Sie bekommen kein Geld mehr. Sie müssen sich wehren und der Versicherung erklären, warum Sie etwa Ihr Kind zum Bus bringen können, aber dennoch nicht arbeiten können. Obwohl sie nur krank waren, werden sie so zum Verbrecher abgestempelt. Die Versicherungen sparen mit solchen Bildern Millionen.

Aber die Versicherung ist doch kein Selbstbedienungsladen!

Die Sozialversicherungen sind für uns alle da. Die Invalidenversicherung schützt uns, wenn wir länger krank werden, deshalb nicht mehr arbeiten können und somit kein Einkommen mehr haben. Mit unseren Beiträgen erwerben wir für diesen Fall ein Recht auf Leistungen. Die Sozialversicherungen sind also keine Sparkasse.

Mit dem Überwachungsgesetz schrecken uns die Versicherungen ab, unser Recht einzufordern. Geraten doch alle, die auf diese Leistungen angewiesen sind, in den Generalverdacht, die Versicherung zu «missbrauchen». So werden die Versicherungen ein Selbstbedienungsladen für Manager und Aktionäre. Deshalb haben die Versicherungen auch ein so grosses Interesse an diesem Gesetz. Je weniger Leistungen sie erbringen müssen, desto mehr Gewinn fällt für sie ab. Wenn sich also jemand bedient, dann sind es die Versicherungsmanager (und allenfalls die Aktionäre und Investoren) und die Politikerinnen und Politiker, von denen viele eng mit der Versicherungswirtschaft verbandelt sind.

Soll man bei Versicherungsbetrug einfach wegschauen?

Nein, genau so wenig wie z.B. bei sexueller Nötigung. Beides muss deshalb von der Polizei und der Justiz verfolgt werden. Das Stossende am Überwachungsgesetz ist aber, dass der Betrug nicht von der **neutralen Polizei** verfolgt wird, sondern von den Versicherungen selber, die ein grosses Interesse daran haben, ihre Leistungen einstellen zu können.

Aber gegen Missbrauch muss man doch etwas machen!

Ja. Versicherungsbetrug muss und kann durch die Polizei und Gerichte verfolgt und bestraft werden. Ausserdem werden Menschen, die eine Rente beziehen, regelmässig von speziell geschulten Ärzten untersucht.

Die Verbrechensbekämpfung und insbesondere die Observationen sind alleinige Aufgabe der Polizei und nicht der Versicherungen. Anders als bei den Parkbussen können diese Aufgaben auch nicht ausgelagert werden. Besteht doch zwischen einer Parkbusse und einer monatelangen Observation bis ins Schlafzimmer ein grosser Unterschied. Ermittlungen gehören zu den Kernaufgaben der Polizei, das Parkbussenverteilen ist eine Hilfstätigkeit – ohne grossen Ermessensspielraum.

Wenn wir dem Gesetz zustimmen, findet man alle Betrüger und dann hat es mehr Geld für die Menschen, die wirklich krank sind!

Das ist falsch. Die Leistungen, etwa der Invalidenversicherung, werden seit Jahren für alle Personen gekürzt und die Bedingungen für eine Rente erschwert. Dies ist Folge der verkappten Abbaupolitik und hat nichts mit allfälligem Missbrauch zu tun. Auch wenn sämtliche allfälligen Betrugsfälle aufgedeckt würden, würde deswegen keine einzige Rente zusätzlich gesprochen. Selbst nach den Zahlen der IV betreffen die Betrugszahlen nicht mehr als ein oder zwei Prozent der Menschen. Wir geben mehr unnötiges Geld aus für den riesigen Beamtenapparat und das Gutachterwesen, einzig mit dem Ziel die Renten zu kappen oder gar nicht erst zu bezahlen.

Die Versicherungen werden das Gesetz mit Augenmass anwenden und nur dann observieren, wenn ein Verdacht besteht.

Die Versicherungen entscheiden selber, ob und mit welchen Mitteln sie ihre eigenen Kunden und Prämienzahler überwachen wollen. Niemand überwacht also diejenigen, die uns überwachen. Deshalb kann niemand sagen, wie oft Versicherungen observieren lassen werden. Der sogenannte «Richtervorbehalt» wurde in den parlamentarischen Debatten aus dem Gesetz entfernt, nicht ohne Grund. So entscheiden die Versicherungen ganz allein, was ein Verdacht ist, wann ein Verdacht vorliegt und wie lange die Observation andauert. Sie entscheiden selbst, ob sie uns überwachen wollen oder nicht. So kann es sein, dass Sie

ein volles Jahr immer wieder bespitzelt werden. Die Versicherungen haben so mehr Rechte als der Nachrichtendienst und die Polizei.

Zum Augenmass: Technisch ist immer mehr möglich (z.B. Drohnen, auf digitalem Weg Unmengen von Daten sammeln, beliebig verändern und verbreiten). So werden Observationen einfacher. Da die Kosten der Beschnüfflungen sinken, können die Versicherungen häufiger und einfacher observieren. Zudem stellt sich die Frage, warum die Versicherungen für dieses Gesetz den hintersten und letzten Lobbyisten mobilisiert und es dann in beispiellosem Tempo durch das Parlament gepeitscht haben, wenn sie nicht oder nur selten observieren wollen. Es fragt sich auch, warum der Richtervorbehalt unbedingt aus dem Gesetz entfernt werden musste und warum die Observation nicht der Polizei überlassen werden können. Wer eine Blankovollmacht erhält, wird sie auch gebrauchen.

Aber heute werden wir ja sowieso im Tram, Bus etc. gefilmt. Privatsphäre gibt es ja sowieso nicht mehr!

Auch das ist ein Problem. Doch ist es immer noch etwas anderes, ob man von einem Detektiv auf Schritt und Tritt verfolgt wird oder ob man im Tram oder Bus zufällig gefilmt wird. Er verfolgt Sie vom Tram über den Fussgängerstreifen bis zur Apotheke, wo Sie vielleicht Ihre Medikamente kaufen. Er hält fest, was Sie mit der Apothekerin besprechen, wie lange Sie dort sind, ob Sie auch noch andere Produkte kaufen.

Der Detektiv erstellt dann möglicherweise einen tendenziösen Bericht über Sie, mit dem Sie als Betrüger dargestellt werden sollen und wegen dem dann die Leistungen von einem Tag auf den anderen gestrichen werden oder auch gar nicht bezahlt werden, obwohl Sie dringend darauf angewiesen sind. Der Detektiv muss ja schliesslich seinen Lohn gegenüber dem Auftraggeber rechtfertigen – und das geht nur, wenn er viele «Betrugsfälle aufdeckt».

Wer sind eigentlich die Privatdetektive, die mit den Observations beauftragt werden sollen?

Ausgerechnet ein nicht-regulierter Berufszweig mit häufig zweifelhaftem Ruf soll mit der Überwachung von Versicherten beauftragt werden. Es ist nicht sehr viel bekannt über die Qualifikationen der entsprechenden Privatdetektive, da es keine anerkannten Abschlüsse gibt.

Klar ist: Für die Überwachungen können die Versicherungen private Personen nach eigenem Gutdünken einsetzen. Ob diese qualifiziert sind oder nicht. Für die Qualifikation wird deshalb umso entscheidender, ob sie mit ihrer Überwachung «Erfolg» haben oder nicht. Das öffnet Tür und Tor für zweifelhafte Methoden und Willkür.

Es fragt sich vor allem auch, weshalb diese Überwachungen von privaten Detektiven und nicht etwa von Versicherungsmitarbeitenden selbst durchgeführt werden. Haben die Versicherungen Angst, sich die Hände selbst schmutzig zu machen? Bei konkretem Betrugsverdacht stellt sich zudem die Frage, weshalb nicht Strafanzeige erstattet und die Ermittlung

den polizeilichen Behörden überlassen wird, die hierfür besser ausgebildet und wohl auch besser geeignet sind.

Das Gesetz hält nur die bisherige Praxis fest.

Zunächst: Die bisherige Praxis gab ja gerade Anlass für den Strassburger Entscheid und erwies sich als unhaltbar. Was die gesetzliche Grundlage angeht, so hatte der Gerichtshof der Schweiz ins Pflichtenheft geschrieben, das neue Gesetz müsse wirksame Mechanismen zur Verhinderung des Machtmissbrauchs vorsehen. Gerade diesen Machtmissbrauch verhindert das Gesetz nicht – da die gesamte Entscheidungsgewalt bei der Versicherung liegt.

Bislang – und vor allem auch während des Strassburger Verfahrens – hatten die Versicherungen übrigens immer angegeben, lediglich im öffentlichen Raum zu filmen und nicht in den Privaträumen. Sie gaben immer vor, keine GPS-Tracker und Drohnen einzusetzen. Die Dauer der Beschattungen war auf höchstens drei Wochen beschränkt worden. Neu sollen die Überwachungen bis ein Jahr dauern können – mit beinahe unbegrenzten Mitteln. Nur beim GPS-Tracker braucht es eine richterliche Bewilligung. Die Versicherungen dürfen vom öffentlichen Raum in die Wohnungen filmen, können in Balkone und Gartenplätze einsehen. All dies ist verfassungswidrig und war – wenigstens nach den Angaben der Versicherungen – bislang nicht üblich. Sie gaben immer an, die Beobachtungen würden lediglich als letztes Mittel durchgeführt. Das Gesetz senkt die Hürden derart tief ab, dass mit flächendeckenden Observationen zu rechnen ist.

Entweder haben die Versicherungen also früher gelogen, oder sie tun es heute.